



Dieser Opferausweis ist zufolge § 4, Abs. (4), dieses Gesetzes für alle mit der Zuerkennung und Durchführung von Begünstigungen dieses Gesetzes befaßten Stellen bindend.



*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Es wird hiemit bescheinigt, daß bei Herrn
Dr. Vinzenz Z w i t t e r

geboren am 19.7.1904 in Göriach
Gailtal

wohnhaft in Tösching 7

zufolge § 1, Abs. (2), lit. ~~x~~, b, ~~xxd, xx~~ beziehungs-
weise ~~Abs (3) und Abs (4)~~ die Voraussetzungen des
§ 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183
(Opferfürsorgegesetz), zutreffen, er, ~~sie~~ somit
als Opfer*), ~~Elter(s)lieber(e) eines Opfers~~ ~~der~~ der
politischen Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes
zu behandeln ist.

Ausstellungsdatum: Klagenfurt, 16.10.52

Meinung

Für den Landeshauptmann

- I. Dieser Opferausweis ist ein Dauerausweis. Er ist nach Vorweis dem Berechtigten zurückzugeben.
- II. Er empfiehlt allen öffentlichen Behörden und Organen den ihn vorweisenden Inhaber einer weitgehenden bevorzugten Behandlung.
- III. Das Opferfürsorgegesetz sieht vor, daß bei Vorweis dieses Opferausweises gewährt wird bzw. gewährt werden kann, und zwar Begünstigungen:
1. auf dem Gebiete der Renten- und Unfallversicherung;
 2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz;
 3. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten;
 4. Begünstigungen auf dem Gebiete der Steuer- und Gebührenpflicht;
 5. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern.
- IV. Dieser Opferausweis wird für ungültig erklärt und eingezogen, wenn durch ein Verhalten des Inhabers in Wort und Tat, das im Widerspruch mit den Zielen eines freien, demokratischen Österreich steht oder stand, die Anspruchsbeziehung nach dem Opferfürsorgegesetz verwirkt ist.



Opferausweis

Nr. K - 712

nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947,
BGBl. Nr. 183.

Zur Beachtung!

Inhaber dieses Opferausweises wird allen Behörden und öffentlichen Organen einer weitgehenden bevorzugten Behandlung seines Ansuchens empfohlen.